

## Newsletter Spezial Jahresende 2011- „OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN“

### Editorial



**JÜRGEN APP**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlussinformationen zeigt sich immer wieder, dass bei vielen Finanzdienstleistern Unsicherheiten über die konkret offen zu legenden Inhalte und möglicherweise auch Fristen bestehen.

Da für viele Unternehmen das nahende Jahresende 2011 die Frist markiert, ihre Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2010 noch gesetzeskonform offen zu legen, habe ich die diesbezüglich bestehenden Anforderungen im vorliegenden Newsletter Spezial „Offenlegungsanforderungen“ zusammengefasst. Ich würde mich freuen, wenn diese Informationen für Sie hilfreich und nützlich sind.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

## **Offenlegungsanforderungen**

### **zu Jahresabschlussinformationen für Finanzdienstleister**

#### **Inhaltsverzeichnis**

I. Hintergrund .....	3
II. Anforderungen.....	3
III. Erleichterungen in Bezug auf einzelne Unterlagen.....	4
1. Bericht des Aufsichtsrats.....	4
2. Vorschlag über die Ergebnisverwendung.....	4
3. Beschluss über die Ergebnisverwendung.....	4
IV. Fristen .....	5
V. Sanktionen .....	5

## I. Hintergrund

Da regulierte Finanzdienstleister als große Gesellschaften gemäß HGB gelten, haben sie auch umfangreiche Offenlegungspflichten (Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger) zu erfüllen. Die Erfahrung zeigt, dass zahlreiche Unternehmen die Offenlegung nicht vollständig, zu spät oder gar nicht vornehmen. Andererseits geht der Umfang der Publizität oft über die Anforderungen hinaus. Dadurch entstehen Kosten und weitere Risiken. In 2011 hat das Bundesamt für Justiz tausende neue Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Die Veröffentlichung muss spätestens innerhalb eines Jahres erfolgen, d.h. für die 2010er Abschlüsse typischerweise spätestens bis Ende 2011.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Anforderungen bietet neben der Minimierung des Risikos einer finanziellen Ahndung auch eine weitere Reduzierung von Risiken dahin gehend, dass die potentielle Geltendmachung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses aus bestimmten Gründen nach vergleichsweise kurzer Frist ausgeschlossen wird.

## II. Anforderungen

Die Offenlegungspflicht gilt insbesondere für alle Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA); verantwortlich ist die Geschäftsführung bzw. der Vorstand. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen sind in elektronischer Form beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen.

Grundsätzlich sind in Bezug auf den Einzelabschluss folgende Unterlagen offen zu legen:

- 1) Jahresabschluss,
- 2) Lagebericht,
- 3) Bestätigungsvermerk,
- 4) Bericht des Aufsichtsrats,
- 5) Vorschlag über die Ergebnisverwendung,
- 6) Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- 7) Erklärung gemäß § 161 AktG (nur börsennotierte AGs)

Ist der Jahresabschluss festgestellt worden, so ist außerdem das Datum der Feststellung anzugeben. Erfolgte bis zum Zeitpunkt der Offenlegung keine Feststellung, so ist diese Tatsache anzugeben und später ebenfalls offen zu legen.

Die oben genannten Unterlagen sind jeweils vollständig wiederzugeben.

### III. Erleichterungen in Bezug auf einzelne Unterlagen

#### 1. Bericht des Aufsichtsrats

Unternehmen ohne gesetzliche Verpflichtung einen Aufsichtsrat zu bilden, müssen auch dessen Bericht nicht offen legen; dies betrifft in der Praxis insbesondere GmbHs mit freiwillig eingerichteten Aufsichtsräten. Dementsprechend trifft die Pflicht hier insbesondere die AG, da diese auf Grund gesetzlicher Anforderungen einen Aufsichtsrat zu bilden hat.

#### 2. Vorschlag über die Ergebnisverwendung

Betroffen ist hier ebenfalls insbesondere die AG, da der Vorschlag über die Ergebnisverwendung auf Grund aktienrechtlicher Anforderungen zu erfolgen hat.

#### 3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Erleichterungen ergeben sich insbesondere bei der GmbH, sofern sich die Ergebnisverwendung bereits aus dem Jahresabschluss ergibt. Dies ist z.B. der Fall bei

- einem Bilanzverlust,
- bestehenden Ergebnisabführungsverträgen, oder
- Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen Ergebnisverwendung nach § 268 Abs. 1 HGB

Auf die Offenlegung des Beschlusses über die Ergebnisverwendung kann ferner bei einer GmbH verzichtet werden, wenn sich anhand dieser Angaben die Gewinnanteile natürlicher Personen (Gesellschafter) feststellen lassen. Dies gilt vor allem auch dann, wenn nur eine natürliche Person als Gesellschafter beteiligt ist.

## IV. Fristen

Die Offenlegung hat generell unverzüglich nach der Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

Bei der GmbH haben die Geschäftsführer den Abschluss unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern vorzulegen. Sofern die Gesellschafter den Abschluss innerhalb eines Monats nach Vorlage feststellen, so kann für Zwecke der Offenlegung der Gesellschafterbeschluss abgewartet werden. Ansonsten ist der noch nicht festgestellte Abschluss offen zu legen und die Feststellung bzw. gegebenenfalls die Änderung des Abschlusses nachzureichen. Zu beachten ist hier allerdings die gesetzliche Feststellungsfrist von acht Monaten. Eine zeitnahe Feststellung ist daher sehr zu empfehlen, da sie auch Voraussetzung für eine effiziente Erfüllung der Offenlegungsanforderungen „in einem Durchgang“ ist.

Bei der AG erfolgt die Vorlage in der ordentlichen Hauptversammlung. Da die Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat, ergibt sich bei voller Ausnutzung der Offenlegungsfrist ein Zeitraum von regelmäßig neun Monaten.

## V. Sanktionen

Der elektronische Bundesanzeiger prüft die fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung der Unterlagen. Bei Beanstandungen wird das Bundesamt für Justiz unterrichtet. Da der Prüfprozess automatisiert abläuft, ist die Identifizierung von Defiziten bei der Erfüllung der Offenlegungsanforderungen auch sehr wahrscheinlich. Eine Nachreichung von Informationen ist sanktionsfrei innerhalb der üblichen sechswöchigen Nachfrist möglich. Andernfalls droht ein Ordnungsgeldverfahren (Ordnungsgeld von € 2.500 bis € 25.000). Bei Verstoß gegen materielle Anforderungen kann eine weitere Ahndung erfolgen (Bußgeld bis zu € 50.000).

## Kontakt:

**JÜRGEN APP**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

---

Tel. 06727 377 010  
info@app-audit.de  
www.app-audit.de

Dieser Newsletter enthält ausschließlich allgemeine und unverbindliche Informationen, insbesondere werden damit keine professionellen Beratungs- oder Dienstleistungen erbracht. Obwohl die Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Entscheidungen oder Handlungen des Lesers auf Basis der Informationen dieses Newsletters erfolgen auf eigene Verantwortung; jegliche Haftung des Herausgebers des Newsletters wird ausgeschlossen.